



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 51

Juli 2026

**zum Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung des
Parlaments und des Rates zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen
– „EU Inc.“**

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

RAin Dr. Susanne Berner

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Dr. Mathias Gellert

RAin Katharina Gerdes

RAin Mechthild Greve

RA Prof. Dr. Per Hendrik Heerma

RA Markus M. Merbecks

RA Martin Mucha

RA Rolf G. Pohlmann

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater, Otto Schmidt Verlag

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Parlaments und des Rates zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen – „EU Inc.“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der Ausschuss Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer regt dringend an, das Kapitel 10 des Entwurfs und mithin sämtliche Regelungen, die insolvenzrechtliche Abwicklungsverfahren betreffen,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

ersatzlos zu streichen. Alternativ zur Streichung des 10. Kapitels kommt eine grundlegende Neugestaltung dieses Abschnittes in Betracht, die den Gläubigerschutz und die Transparenz gewährleistet, aber zugleich Missbrauch verhindert. Die derzeitigen Regelungen stellen nach Auffassung des Ausschusses Insolvenzrecht hierfür keine taugliche Grundlage dar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das [Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer vom Mai 2026](#)² verwiesen. Die bereits adressierten Punkte sollen durch die nachfolgende Kurzstellungnahme ergänzt beziehungsweise hervorgehoben werden:

1. Kein erneuter Versuch eines „Sonderinsolvenzrechts“

Bereits in der Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vom 30. März 2026 wurde der ursprünglich im Richtlinienentwurf enthaltene Titel VI, der für Kleinstunternehmen ähnliche Regelungen wie das 10. Kapitel des Verordnungsentwurfs vorsah, zu Recht kritisiert und schließlich ersatzlos gestrichen. Denn die vorgeschlagenen Regelungen hätten sich nur mit erheblichen Systembrüchen in die bestehenden nationalen Insolvenzrechte eingefügt. Dieses Problem würde mit der Verordnung zur „EU Inc.“ sogar verschärft werden, da die nationalen Gesetzgeber bei einer Verordnung bekanntermaßen keinen Spielraum hinsichtlich einer „nationalen Umsetzung“ haben.

2. Verwalterloses Verfahren gefährdet Gläubigerschutz und lässt Missbrauch zu

Die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist zur Wahrung der Gläubigerinteressen und zur Vermeidung von Missbrauchsrisiken unerlässlich. Gerade bei Start-ups, deren Geschäftsleitern oft eine langjährige Erfahrung im Wirtschaftsverkehr fehlt, ist ein Insolvenzverfahren „in Eigenregie“ regelmäßig nicht geeignet, den Gläubigerschutz in angemessener Weise zu gewährleisten. Auch mit der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Umkehr der Bestellungssystematik (verwaltergeführtes Verfahren als Regelfall und das verwalterlose Verfahren als Ausnahme, wenn „ausreichende Informationen“ vom Schuldner eingereicht werden) wird dieses Problem nicht aufgelöst. Die richterliche Überprüfung der Informationen wird sich regelmäßig auf eine Schlüssigkeitsüberprüfung beschränken müssen, da dem Richter nicht dieselben Kompetenzen zukommen wie einem bestellten Insolvenzverwalter. Zudem werden Insolvenzanfechtungen in dieser Konstellation nicht durchgesetzt werden können und laden so zu gläubigerbenachteiligenden Vermögensverschiebungen vor einem ansonsten gut vorbereiteten Insolvenzantrag ein.

3. Keine ausreichenden Verwertungsmöglichkeiten

Schließlich ist auch die Verwertung immaterieller Vermögenswerte im Insolvenzverfahren, die gerade bei Start-ups etwa in Form von Patenten vorliegen können, nicht hinreichend durch den Verordnungsentwurf geregelt. Die Nutzung einer noch einzurichtenden Auktionsplattform wird dabei jedenfalls an ihre Grenzen stoßen.

4. Fazit

In der Gesamtschau ist – neben den fehlenden rechtsdogmatischen Anknüpfungen und den ersichtlichen Systembrüchen mit dem nationalen Insolvenzrecht – zu befürchten, dass die insolvenzrechtlichen Regelungen des 10. Kapitels des Verordnungsentwurfs risikobewusste

² Registernummer: 25412265365-88, dort S. 11 ff.

Geschäftspartner davon abhalten werden, mit Gesellschaften in der Rechtsform „EU Inc.“ zu kontrahieren oder diese gar zu finanzieren.

Damit ist nicht zuletzt auch der Gesamtzweck des Verordnungsentwurfs gefährdet, Gründern eine attraktive und im Rechtsverkehr anerkannte Gesellschaftsform zur Verfügung zu stellen.
